

C. VIII. 85.

Im Oktober 1890 (90. 42) gekauft von Dr. Ludwig Fingor, als
 bisherigem Inhaber von Prof. Jos. Sigm. - Fay. Hdz.:
 mit einander gemischt vier verschiedene Formen von Kopf-
 Häuten, Bräut 1292, 1379, 1275, 1276, nachgewinnen zwischen
 1584-99, bzw. 1545-61. Von Haut und Frisur angegriffen,
 mit vielen Gebrauchspuren, verschiedene Bl. lose, andere ganz
 angegriffen, z. B. P. 23/24, 49/50, 71/72, 95/96, 151/52. - In der
 Hauptseite von einer Hand der Mitte des 16. Jf., nicht vor 1537,
~~wohl P. 73 (1552)~~, eine zweite Hand, jünger, P. 166f; zahlreiche
 mehr oder weniger unvollständige Anmerkungen Prof. Sigm. -
 II + 244 vom Verfasser nimmermehr Part. - 32,5 x 21 cm.

Lehrbuch zum Verfasser, links ein 5,3 cm breiter feiner Rand.

Überprüfen zu den Ostitalen in derselben Größe wie der
 Text. Häufig fast nur ein einziges Ostital auf einer Seite oder
 einem Blatt; haben meistens Ostital Deckauf, so sind sie durch
 größere Zwischenräume von einander getrennt. - Im Band
 des 16. Jf.: Fay. Umschlag. Seiten von zwei Fay. - Bindbänden.
 (Druckort nicht bekannt, latin., 15. Jf., ^{1140?} Berlin oder Ostpreußen
 in Form der, Konrad's Hesper). In der Mitte des Vorder-
 undels von einer Hand des 19. Jf.: C.

Ordnung des Stadtgerichts zu Basel, E/ von 1557.

§. I" Gleistnotizen aus dem 19. Jf. über den Inhalt des Landes-
 Verzeichnisses. Ein Hf. beginnt jetzt im Teil II (Ordnung des
 Verzeichnisses) mit Art. 15:

Ein urtheil sprecher, von einem herra | bezeichnett, soll
 jnn dero heren sack | nitt sprechenn. | ...

RB. I, 405-425.

P. 166f ein Einleitungsblatt von jüngerer Hand: Rf. vom 17. Nov. 1596
 betr. Befehlsh. RB. I, 461f (Nr. 299).

P. 168 laus. P. 169: Rf. vom 5. Febr. 1540 (Hf. 1541) betr. Fortbestand
 gegenwärtiger Normen von Flaxen bei Verkauf und
 und spätere Normen von Kindern. RB. I, 376 (Nr. 265)

C. VIII. 85.

P. 170-172 laus. P. 173 bay.: Das dritteil des Buchs | darinn findet man
des | Schultheissen Ordnung.

P. 191: Das Vierteil des Buchs | darinn findet man des | Vogts Ordnung.

P. 197: Das fünfft teyl des Buchs | jnn dem findet man des Gericht-
schreibers Ordnung.

P. 209: Das Sechst vnd | Letst teyl diß Buchs... (Bestimmungen
über sämtliche Gerichtsämter).

P. 221: Von gemeiner Ordnung | des Schultheissen | vnd der Ampt-
lütten.

P. 241 Bfl.: Aber | sinenn heill, der jm von solchem | schlechtern
fridenn gebürt, mag er | wol verschencken ob er wil.

P. 242-244 laus.

Basel 12. Mai 1943.

Gustav Binz